

Ordnung der Graduiertenakademie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 22.12.2011

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in der Sitzung vom 30.11.2011 gemäß § 41 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. der Neubekanntmachung vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 69 – VO-RIS 22210) die nachstehende Ordnung der Graduiertenakademie an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen.

§ 1 Aufgaben und Ziele

(1) Die Graduiertenakademie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ist eine fakultätsübergreifende Einrichtung mit dem Ziel, die Karrierechancen des wissenschaftlichen Nachwuchses aller Qualifikationsphasen zu erhöhen und die hierzu notwendigen Strukturen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Dabei werden die unterschiedlichen Wege in wissenschaftlichen Karrieren und der beruflichen Weiterentwicklung auch außerhalb der Wissenschaft berücksichtigt. Die Förderung der Chancengleichheit und die Unterstützung der Qualifizierung mit Familie sind dabei zentrale Anliegen.

(2) Die Graduiertenakademie bildet die übergreifende Struktur für die Graduiertenschulen, sowie für alle nach internationalen Qualitätsstandards ausgerichteten Angebote zur überfachlichen Beratung, Weiterbildung und Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern aller Qualifikationsstufen.

(3) Aufgabe der Graduiertenakademie ist es, in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und den Graduiertenschulen ein abgestimmtes, überfachliches Qualifizierungsangebot für den wissenschaftlichen Nachwuchs während und nach der Promotion zu entwickeln, zu koordinieren und durchzuführen.

(4) Die Graduiertenakademie bietet in Abstimmung mit den Graduiertenschulen Leistungen, die über die Angebote der einzelnen Fächer und Fakultäten hinausgehen und allen beteiligten Fächern und Fakultäten zu Gute kommen. Dazu gehören insbesondere:

1. Weiterentwicklung und Sicherung von fakultätsübergreifenden Qualitätsstandards für alle Qualifizierungsphasen
2. Angebote zur überfachlichen Qualifizierung für Promovierende
3. Angebote zur Förderung der Forschungs-, Führungs- und Managementkompetenzen

für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nach der Promotion für alle Fakultäten

4. Angebote zur Förderung der Lehrkompetenz,
5. Angebote zur Unterstützung unterschiedlicher Karriere- und Berufswege außerhalb der Wissenschaft,
6. Förderung der Internationalisierung der Graduierten- und Post-Doc-Ausbildung

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder bzw. Angehörige sind alle Mitglieder bzw. Angehörigen der Graduiertenschulen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg können gemäß ihrem Status nach § 16 NHG auf formlose Anzeige hin die Mitgliedschaft in der bzw. Angehörigkeit zur Graduiertenakademie erwerben

(3) Promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen und außeruniversitärer Einrichtungen einschließlich des wissenschaftlichen Nachwuchses können auf Antrag „Angehörige“ der Graduiertenakademie werden. Über den Antrag entscheidet das Direktorium.

(4) Die Mitgliedschaft in der Graduiertenakademie ist freiwillig.

§ 3 Organe und Struktur der Graduiertenakademie

(1) Organe der Graduiertenakademie sind das Direktorium (Einzelheiten regelt § 4) und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr regelmäßig vom Direktorium einberufen. Sie besteht aus Mitgliedern und Angehörigen.

(3) Die Graduiertenakademie erhält eine Geschäftsstelle, die von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer geleitet wird. Einzelheiten regelt § 6.

§ 4

Zusammensetzung des Direktoriums

(1) Die Graduiertenakademie wird durch das Direktorium geleitet. Das Direktorium besteht aus 6 Mitgliedern, davon 1 beratend.

(2) Dem Direktorium gehören an:

- die Direktorinnen oder Direktoren der Graduiertenschulen (für Naturwissenschaften und Technik sowie für Gesellschafts- und Geisteswissenschaften)
- aus den Direktorien der Graduiertenschulen je ein Mitglied aus der Gruppe der Promovierenden
- sowie eine Post-Doc-Vertreterin oder ein Post-Doc-Vertreter, welche von den promovierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, die Mitglieder der Graduiertenakademie sind, auf der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte nebst einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin gewählt werden
- das für den Wissenschaftlichen Nachwuchs zuständige Präsidiumsmitglied, welches das Amt des geschäftsführenden Direktors oder der geschäftsführenden Direktorin übernimmt.

(3) Ein Mitglied des Direktoriums, das nicht zur Gruppe der Hochschullehrer gehört, nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Direktoriumsmitglieder aus der Gruppe der Promovierenden und der Post-Docs legen fest, wer von ihnen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder aus den Graduiertenschulen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Direktoriums werden erstmalig vom Präsidium bestellt.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Graduiertenakademie nimmt an den Sitzungen des Direktoriums mit beratender Stimme teil.

§ 5

Struktur und Aufgaben des Direktoriums

(1) Das Direktorium der Graduiertenakademie tagt wenigstens einmal im Semester. Es gilt die allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

(2) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführende Direktorin der Graduiertenakademie das Recht zur Eilentscheidung. Sie oder er informiert das Direktorium der Graduiertenakademie unverzüglich über die Entscheidung.

(3) Zu den Aufgaben des Direktoriums zählen insbesondere:

1. Entscheidung über Maßnahmen zur Realisierung der in § 1 genannten Zielsetzungen; Erarbeitung und Koordination von Vorschlägen zur Weiterentwicklung, zukunftsorientierter Rahmenbedingungen für die Promotions- und Post-Doc-Phase, die an international anerkannten Qualitätsstandards ausgerichtet sind;
2. Bestätigung vorgeschlagener Empfängerinnen und Empfänger von, Qualifizierungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Mentorings) oder weiterer forschungsunterstützender Förderung aus Mitteln, die durch die Graduiertenakademie eingeworben wurden.
3. Verabschiedung des jährlichen überfachlichen Qualifizierungsprogramms zur Förderung der wissenschaftlichen Karriere und Berufungsfähigkeit sowie der Qualifizierung für eine Karriereentwicklung außerhalb der Universität;
4. Anmeldung der Haushaltsmittel und Budgetplanung auf Grundlage der verfügbaren Sach- und Personalmittel;
5. Erarbeitung von Empfehlungen bezüglich der Errichtung, Änderung oder Auflösung von Graduiertenschulen;
6. Einwerbung von Fördermitteln für die Zwecke der Graduiertenakademie;
7. Verabschiedung des Jahresberichts.

(4) Das Direktorium und die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor werden von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unterstützt.

§ 6

Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat folgende Aufgaben:

1. Entwicklung, Koordination, Durchführung und Evaluation der überfachlichen Qualifizierungsangebote
2. Führung der laufenden Geschäfte der Graduiertenakademie,
3. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Direktoriums der Graduiertenakademie,
4. Beratung und Serviceleistungen für Mitglieder, darunter die Beratung und Unterstützung

zung bei der Recherche nach Qualifizierungs- und Beratungsangeboten,

5. Erstellung des Jahresberichts für das Direktorium.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.